

Presseerklärung des Vereins Nachhaltige Energien vom 01.08.2014

www.nachhaltige-energien-ev.de

Anlass: Erhebliche Eingriffe

Mit dem Inkrafttreten des EEG 2014 hat der Gesetzgeber erstmalig in erheblichem Maße in die Vergütungsansprüche der Biogasanlagenbetreiber eingegriffen.

Aus diesem Grund hat sich aus einem Kreis von acht Biogasanlagenbetreibern aus Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen, am 30.07.2014 in Kiel der Verein - Nachhaltige Energien - gegründet. Die Anmeldung zum Vereinsregister erfolgte am gleichen Tag.

Ziel: Unterstützung bei Eingriffen

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Eingriffe des Gesetzgebers nicht tatenlos hinzunehmen, sondern wird aus der Gemeinschaft heraus, seine Mitglieder bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützen.

Eingriff: Höchstbemessungsleistung

Mit der Höchstbemessungsleistung wurde im EEG 2014 ein Instrument eingeführt, das sich einer ähnlichen Beliebtheit für Anlagenbetreiber erfreut, wie die Einführung eines generellen Tempolimits von 120 km/h für Autofahrer. Allerdings gibt es bei diesen staatlichen Beschränkungen einen feinen Unterschied, ein generelles Tempolimit gibt es nicht, obwohl es nachweislich klimafreundlicher wäre. Die Höchstbemessungsleistung wurde eingeführt, obwohl die Strom- und Wärmenutzung aus nachwachsenden Rohstoffen nachweislich klimafreundlicher ist, als die aus fossilen Energien.

Auswirkung: Existenzgefährdung von kleinen und mittelständischen Betrieben

Ein Unternehmen, das im Jahr 2009 eine Biogasanlage in Betrieb genommen hat, wurde durch das EEG 2009 eine Vergütung für eine Laufzeit von 20 Jahren garantiert. Mit der Einführung des EEG 2014 ist diese Garantie für viele Biogasanlagenbetreiber um 5 % durch die Höchstbemessungsleistung beschnitten worden.

Für eine Biogasanlage mit einer Inbetriebnahme im Jahr 2009 und einer installierten elektrischen Leistung von 500 Kilowatt bestand bis zum 31.07.2014 ein garantierter EEG-Vergütungsanspruch von 456.877,80 Euro. Seit dem Inkrafttreten des EEG 2014 hat der Anlagenbetreiber einen EEG-Vergütungsanspruch von 434.033,91 Euro.

Die Einführung der Höchstbemessungsleistung führt also bei einer Biogasanlage mit 500 Kilowatt zu einem **Entzug** des garantierten EEG-Vergütungsanspruchs **in Höhe von 22.843,89 Euro** pro Jahr. Über die Restlaufzeit von 14 Jahren ergibt sich somit eine **Kürzung** des garantierten EEG-Vergütungsanspruchs **von 319.814,40 Euro**.

Diese Streichung stellt einen wesentlichen Eingriff in den Bestandsschutz der Anlagenbetreiber dar.

Der Vergütungsanspruch ist nicht mit dem Unternehmergewinn gleichzusetzen. Dieser ergibt sich erst nach dem Abzug der Kosten. Zu diesen Kosten zählen zu einem wesentlichen Teil, Ausgaben für Gärsubstrate, die sich seit dem Jahr 2009 für die meisten Anlagenbetreiber um ein vielfaches verteu-

Presseerklärung des Vereins Nachhaltige Energien vom 01.08.2014

www.nachhaltige-energien-ev.de

ert haben. Neben gestiegenen Kosten können Anlagenbetreiber nun nur noch verringerte Erträge erzielen, da zum einen durch die Höchstbemessungsleistung eine Kürzung der bisher garantierten Vergütung erfolgt ist. Zum anderen besteht für den Anlagenbetreiber keine Möglichkeit durch die Optimierung seiner Anlage mit weniger Gärsubstrat mehr Strom zu produzieren, da die Höchstbemessungsleistung neben der Kürzung auch ein Deckel ist.

Weitere Eingriffe: Unterjährige Einführung des EEG 2014, etc

Neben der Höchstbemessungsleistung erfolgten durch die Einführung des EEG 2014 weitere Eingriffe, wie die unterjährige Einführung des EEG 2014, die Festsetzung einer Stichtagsregelung und der Wegfall von Vergütungsbestandteilen.

Maßnahmen: Musterklagen, Gutachten

Der Verein wird wegen der Eingriffe des Gesetzgebers keine Maßnahme ungenutzt lassen, die einem Bestandsschutz der Biogasanlagen zuträglich ist. Beschränkungen durch die Höchstbemessungsleistung und Eingriffe in die Vergütungsstruktur im Rahmen des EEG 2014 sollen für die Vereinsmitglieder durch Musterklagen, Gutachten und außergerichtliche Verfahren abgewehrt werden.

Der Verein wird sich im Rahmen von Gerichtsverfahren auch gegen Gesetze und Verordnungen wenden, die den Betrieb eines Mitgliedes unzulässig beschränken.

Der Verein koordiniert und beauftragt Rechtsanwälte, Gutachter, Unternehmensberater, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, um die Rechte der Vereinsmitglieder anhand von Musterprozessen im Zweifel unter vollständiger Ausschöpfung der Rechtswege (Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht, Bundesfinanzhof) durchzusetzen.

Klein Offenseth, den 01.08.2014

Der Vorstand des Vereins

Nachhaltige Energien

Austr.4,

25365 Klein Offenseth – Sparrieshoop